

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 5; BrREG Art. 5

Auch die Übertragung von Vermögensgegenständen auf Grund eines aus Verfolgungsgründen abgeschlossenen Treuhandvertrages stellt eine Entziehung im Sinne des britREG dar. Ansprüche auf Wiedergutmachung des aus einer derartigen Entziehung entstandenen Schadens fallen ihrer Rechtsnatur nach unter die Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände.

BGH, Urt. v. 18. März 1964 - IV ZR 112/63 - OLG Celle
LG Hildesheim

IV ZR 112/63

Verkündet am
18. März 1964

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des früheren Rechtsanwalts und Notars Max F [REDACTED],
[REDACTED], C [REDACTED] Road, B [REDACTED] H [REDACTED] /N.S.W., S [REDACTED], Australien,
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. März 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannson, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Celle vom 22. März 1963 wird
zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisions-
rechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der jüdische Kläger war in Erfurt als Rechtsanwalt und Notar tätig. Bei seiner Auswanderung im Jahre 1939 ließ er erhebliche Effekten-Depots sowie seine Praxis- und Wohnungseinrichtung zurück. Diese Einrichtung hatte seiner Darstellung nach einen hohen Wert. Die mit ihm befreundete nichtjüdische Rechtsanwältin Dr. G. erklärte sich zu dem Versuch bereit, wenigstens einen Teil des Vermögens des Klägers zu retten. Zu diesem Zweck stellte ihr der Kläger eine Generalvollmacht aus, durch die die Bevollmächtigte von den Beschränkungen des § 181 BGB freigestellt wurde. Frau Dr. G. ließ die Möbel in einen zu ihrer Wohnung gehörenden Lagerraum bringen, wo sie die wertvollsten Stücke mit einfachen Gegenständen ihrer eigenen Einrichtung austauschte. Zu diesem Zweck hatte sie von dem Kläger auf ihre Anregung den Brief vom 2. Februar 1939 erhalten, durch den ihr dieser seinen gesamten Hausrat zum Geschenk machte. Der Gestapo gegenüber gab sie den veränderten Bestand des Lagerraums als das zurückgelassene Eigentum des Klägers aus. Um auch das in Wertpapieren angelegte Vermögen des Klägers an sich ziehen zu können, erhielt sie von diesem ein Honorarversprechen über 10 000 RM monatlich. Es gelang ihr wegen dieses Versprechens Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 13 000 RM auf ein auf ihren Namen lautendes Konto übertragen zu lassen. Sie betrieb auch den Verkauf dieser Papiere. Ob sie hiermit wegen eines zunächst bestehenden Sperrvermerks Erfolg hatte, konnte nicht aufgeklärt werden. Jedenfalls konnte der Konkursverwalter, als sie am 12. Dezember 1940 in Konkurs gefallen war, Wertpapiere in der Masse nicht feststellen. Soweit sich Einrichtungsgegenstände des Klägers zur Zeit der Konkurseröffnung im Besitz von Frau Dr. G. befanden, sind diese Werte zugunsten der Gläubiger veräußert worden. Frau Dr. G. ist im Jahre 1955 verstorben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger macht wegen des Verlustes der Einrichtungsgegenstände und der auf ein Konto von Frau Dr. G. übertragenen Wertpapiere Entschädigungsansprüche geltend. Er bezifferte den Wert der Papiere, berechnet für den 31. Dezember 1938, zunächst mit 42 871 RM. Gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde hat der Kläger Klage erhoben. Er beantragt, das beklagte Land zu verurteilen,

1. als Entschädigung für Einrichtungsgegenstände an ihn 28 000 DM, evtl. 5 600 DM zuzahlen,
2. für folgende Wertpapiere

RM 1 000	4 1/2 %	Deutsche Reichsschätze von 1938, I,
RM 3 000	4 1/2 %	Norddt. Grundkreditbank Oldpfdbrf. Em. III,
RM 1 200		Deutsche Erdöl Aktien,
RM 1 000		Deutsche Reichsbahn Vorzugs Akt. Ser. 5,
RM 5 000	6 %	Norddt. Grundkreditbank Goldkomm. Obl. Em 18,
RM 3 000		ver. Stahlwerke Akt.
RM 2 000	4 1/2 %	Dt. Reichsschätze v. 36 III,
RM 2 000	4 1/2 %	dergl. v. 37 III,
RM 2 000	5 %	Daimler Benz Obl. v. 37

Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, evtl. durch Zahlung von 5 980 DM zu leisten,

3. Für die Wertpapiere RM 2 000 Deutsche Umschuldungs-Verbands-Anleihe Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, evtl. durch Zahlung von 400 DM zu leisten.

Die Klage blieb erfolglos. Auch die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, jedoch verlangt er für den Verlust der Einrichtungsgegenstände nur noch einen Betrag von 5.600 DM.

Das beklagte Land läßt sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger macht auf Grund des aus dem Tatbestand dieses Urteils ersichtlichen Sachverhalts Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen des Verlustes von Einrichtungsgegenständen und von Wertpapieren geltend. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dem Kläger gemäß der Vorschrift des § 5 BEG wegen dieses Sachverhalts Entschädigungsansprüche nach dem BEG nicht zustehen könnten, weil der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter das Rückerstattungsgesetz für die britische Zone (im folgenden britREG genannt) falle, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.
2. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Rechtsanwältin Dr. G. die Einrichtungsgegenstände und die Wertpapiere des Klägers auf Grund eines Treuhandvertrages an sich genommen habe, der zwischen ihr und dem Kläger abgeschlossen worden sei, um diese Vermögensgegenstände dem Zugriff der nationalsozialistischen Machthaber zu entziehen. Der Ausgangspunkt der rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts begegnet keinen Bedenken. Ob zwischen dem Kläger und Frau Dr. G. ein Treuhandverhältnis bestanden hat, ist, wie auch der Bord of Review in Herford in der Entscheidung

vom 4. Juni 1952 - BoR 5/241 -, RzW 1952, 254 Nr. 57 angenommen hat, in erster Linie Tatfrage. Der Rechtsbegriff des Treuhandverhältnisses ist nicht verkannt. Ein Treuhandvertrag liegt vor bei rechtsgeschäftlicher Übertragung des Vollrechts am Treugut vom Treugeber auf den Treuhänder mit dessen Verpflichtung, vom übertragenen Recht nicht oder nur im vertraglich vorgesehenen Umfang beschränkt im eigenen Interesse Gebrauch zu machen und den übertragenen Vermögensgegenstand später zurückzugeben (vgl. Harmening, Rückergesetz, Anm. III 1 zu Art. 5 britREG).

3. Bestand danach zwischen dem Kläger und Frau Dr. G. ein Treuhandvertrag, so kommt für die Frage der dem Kläger auf Grund dieses Vertrages zustehenden Rechte Art. 5 britREG (ebenso auch Art. 6 amREG und Art. 5 BerlREG) in Betracht. Nach Abs. 2 daselbst kann der Berechtigte den Vertrag jederzeit kündigen. Für die ihm zustehenden Rechte bestimmt Abs. 1 des Art. 5 britREG, daß die Vorschriften des 3. bis 7. Abschnitts des REG keine Anwendung auf Treuhandverträge finden, die abgeschlossen worden sind, um einen aus den Gründen des Art. 1 britREG drohenden oder eingetretenen Vermögensschaden abzuwenden oder zu mindern. Diese gesetzliche Regelung rechtfertigt die Annahme, daß der vom Kläger erhobene Anspruch seiner Rechtsnatur nach unter die Rechtsvorschriften zur Rückergesetz feststellbarer Vermögensgegenstände fällt. Gegen diese Annahme kann nicht geltend gemacht werden, daß nach Art. 5 Abs. 1 britREG die Vorschriften des materiellen Rückergesetz auf Treuhandverhältnisse nicht angewendet werden könnten. Entscheidend ist nicht, daß nach Art. 5 Abs. 1 die Vorschriften des 3. bis 7. Abschnitts des Gesetzes keine Anwendung finden. Andererseits kommt es auch darauf nicht an, daß Treuhandverträge, die abgeschlossen worden sind, um einen

aus den Gründen des Art. 1 britREG drohenden oder eingetretenen Vermögensschaden abzuwenden oder zu mindern, im REG ausdrücklich genannt sind, obwohl die Aufnahme der Treuhandverhältnisse in das System des Rückerstattungsgesetzes für die Meinung spricht, daß die rechtlichen Folgen dieser Verträge nach dem Willen des Gesetzgebers nach Rückerstattungsrecht behandelt werden sollten.

4. Abzustellen ist vielmehr allein darauf, ob der Anspruch aus dem Treuhandverhältnis seiner Rechtsnatur nach unter das Rückerstattungsgesetz fällt. Das ist entgegen der Meinung der Revision zu bejahen. Der rückerstattungsrechtliche Tatbestand, wie er im britREG - ebenso auch im amREG und der BerlREA0 - geregelt worden ist, wird durch drei Tatbestandsmerkmale wesentlich bestimmt. Es müssen zunächst feststellbare Vermögensgegenstände in Frage stehen, wobei es auf die Feststellbarkeit im Zeitpunkt der Entziehung ankommt. Daß insoweit hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände und Wertpapiere, für deren Verlust der Kläger Entschädigung verlangt, keine Zweifel bestehen, bedarf keiner weiteren Darlegungen. Den feststellbaren Vermögensgegenstand muß der Berechtigte eingebüßt haben. Auch gegen die Bejahung dieses Tatbestandsmerkmals bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Begriff der Entziehung umfaßt auch die von dem Verfolgten selbst vorgenommene Veräußerung oder Übertragung des Vermögensgegenstandes, wenn für diese Maßnahme des Berechtigten Verfolgungsgründe ursächlich oder mitursächlich waren (vgl. Blessin/Ehrig/Wilden, BEG, § 5 Anm. 15). Auch insoweit läßt der Tatbestand keine begründeten Zweifel offen. Ohne die Furcht vor nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen hätte für den jüdischen Kläger keine Veranlassung bestanden, Frau Dr. G. die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit zu geben, Teile seines Vermögens an

sich zu ziehen. Daß der Kläger naturgemäß hoffte, diese Vermögensgegenstände nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wiederzuerlangen, und daß Frau Dr. G. als Treuhänderin zu einer solchen Rückübertragung bereit war, sobald sich die Möglichkeit hierzu bot, steht der Annahme nicht entgegen, daß dem Kläger die in Frage stehenden Vermögensgegenstände tatsächlich entzogen worden sind. Mit Recht vertreten deshalb van Dam/Looa (BEG § 5 Anm. 4) die Ansicht, daß auch die Übertragung des Vermögens auf einen Treuhänder eine Entziehung beinhaltet. Auch das dritte Merkmal des Entziehungstatbestandes ist erfüllt. Denn die Treunehmerin ist auf Grund ihrer Rechtsstellung die Inhaberin der tatsächlichen Herrschaftsgewalt geworden, wie es übereinstimmend das amREG, das britREG und die BerlREA0 als Voraussetzung für das Bestehen eines Rückerstattungsanspruchs grundsätzlich verlangen. Diese Auffassung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Frau Dr. G. die Herrschaftsgewalt über die Vermögensgegenstände vermöge ihrer inneren Willensrichtung nur treuhänderisch ausgeübt hat. Gewiß unterscheidet sich ihr Herrschaftswille nach seiner Richtung und Intensität von dem der übrigen Entzieher, die den entzogenen Vermögensgegenstand für die Dauer in ihrer Herrschaft behalten wollten. Auch der Treuhänder tritt jedoch, wenn er seine Herrschaft auch in erster Linie im Interesse des Treugebers ausübt, nach außen hin als unbeschränkter Inhaber der Herrschaftsgewalt auf, so daß er mit Recht als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Rückerstattungsrechts anzusehen ist. Daß der Gesetzgeber Voraussetzungen und Umfang dieser Rückerstattungspflicht abweichend von den genannten Vorschriften des Rückerstattungsrechts geregelt und nach den Vorschriften des BGB normiert hat, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Nach Art. 5 Abs. 1 britREG (ebenso nach Art. 6 amREG und Art. 5 BerlREA0) finden zwar

auf Treuhandverhältnisse die Abschnitte 3 bis 7 des Gesetzes keine Anwendung. Diese Regelung hat ihren Grund nur darin, daß es wegen der Regelung der Rückerstattungspflicht im bürgerlichen Recht der Heranziehung dieser Abschnitte nicht bedurfte. Der dritte Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Rückerstattung. Der vierte Abschnitt bestimmt die Begrenzung der Rückerstattung. Im fünften Abschnitt sind die Ersatz- und Nebenansprüche geregelt, während der sechste Abschnitt den Fortbestand von Rechten und Haftung für Verbindlichkeiten normiert. Im siebten Abschnitt sind schließlich die Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen auf Rückgewähr und Ausgleich geregelt. Überblickt man die in den Abschnitten 3 bis 7 geregelten Vorschriften des Gesetzes, so ist leicht erkennbar, daß diese Regelung deshalb erforderlich war, weil die Pflichten und Rechte der Beteiligten abweichend von den Vorschriften der deutschen bürgerlichen Rechtsordnung geregelt werden sollten. Diese Vorschriften mußten bei Treuhandverhältnissen für unanwendbar erklärt werden, weil das Rechtsverhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder und die Rechtslage dritter Beteiligter abschließend im bürgerlichen Recht geregelt sind und diese Regelung auch für die Zwecke der Rückerstattung genügte. Art. 5 Abs. 1 britREG besagt daher nichts gegen die Rechtsnatur der aus einem Treuhandverhältnis begründeten Ansprüche. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 2. Dezember 1949 (RzW 1949/50, S. 117), wonach Ansprüche aus Treuhandverhältnissen weder in sachlichrechtlicher noch in verfahrensrechtlicher Hinsicht den Rückerstattungsgesetzen unterliegen, kann daher nicht zugestimmt werden.

5. Für die Zuordnung zum Rückerstattungsrecht kommt es nicht darauf an, ob ein Rückerstattungsanspruch tatsächlich

besteht, oder ob dies wegen der Anspruchsbegrenzungen, die in den einzelnen Rückerstattungsgesetzen enthalten sind, nicht der Fall ist. Erst recht ist daher unerheblich, ob der Rückerstattungsanspruch realisierbar ist oder ob er nicht verwirklicht werden kann. Unter dem in § 5 Abs. 1 Satz 1 BEG genannten "Anspruch" auf Wiedergutmachung des Schadens, der seiner Rechtsnatur nach unter besondere Wiedergutmachungsvorschriften, insbesondere unter das Rückerstattungsrecht fällt, ist nicht der konkrete Rechtsanspruch, sondern das Wiedergutmachungsbegehren als solches gemeint. Deshalb kann es für die Rechtsnatur des Anspruchs nicht darauf ankommen, ob der konkrete Rückerstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden kann, weil die Person des Rückerstattungspflichtigen nicht zu ermitteln ist oder weil in dem Teil Deutschlands, in dem der Anspruch geltend gemacht werden müßte, seine Pflicht zur Rückerstattung gesetzlich nicht normiert ist. Dies hat der Gesetzgeber in Abs. 2 des § 5 BEG für den Fall der beschränkten räumlichen Geltung der Rückerstattungsvorschriften ausdrücklich betont (vgl. auch Blessin/Ehrig/Wilden, Anm. 16 zu § 5 BEG). Diesen Grundsatz hat der erkennende Senat aus Billigkeitsgründen für den Fall durchbrochen, daß der Rückerstattungsanspruch deshalb nicht realisiert werden kann, weil die Person des Erwerbers infolge verfolgungsbedingter Umstände dem Verfolgten von vornherein unbekannt war, so daß der Rückerstattungsanspruch aus Verfolgungsgründen von Anfang an theoretisch und wertlos war (vgl. Bundesgerichtshof vom 7. Juli 1956 - IV ZR 86/56 -, RZW 1956, 335 Nr. 37). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Der Kläger kann sich daher zur Begründung seines Entschädigungsanspruchs nicht darauf berufen, daß er einen Anspruch nach den Vorschriften der Rückerstattungsgesetze im vorliegenden Falle nicht mit Erfolg durchsetzen könne.

6. Selbst wenn man der Auffassung wäre, daß der zwischen dem Kläger und Frau Dr. G. [REDACTED] abgeschlossene Vertrag kein Treuhandvertrag im Sinne des Art. 5 britREG gewesen sei, sondern daß zwischen den beiden Partnern ein Scheingeschäft abgeschlossen worden sei, so könnte auch diese rechtliche Auffassung hinsichtlich des geltend gemachten Eigentumsschadens nicht zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis führen. Allerdings steht dann § 5 BEG einem Entschädigungsanspruch des Klägers wegen Schadens an Eigentum nicht entgegen. Gleichwohl kann er seinen Klageanspruch auch in diesem Falle nicht mit Erfolg auf § 51 BEG stützen. Der Schadenstatbestand des Abs. 3 der genannten Vorschrift liegt in diesem Falle deshalb nicht vor, weil er die ihm gehörenden Sachen nicht hat im Stich lassen müssen. Er hat sie vielmehr in der Obhut der Frau Dr. G. [REDACTED] zurückgelassen, die selbst nicht dem Kreise der aus rassischen Gründen verfolgten Personen angehörte und aus diesem Grunde in der Lage und auch willens war, das Eigentum des Klägers in ihre Obhut zu nehmen. Hat aber der Verfolgte sein Eigentum der Obhut einer geeigneten Person anvertrauen können, so liegt nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ein Fall des "Imstichlassens" im Sinne des § 51 Abs. 3 BEG nicht vor, so daß ein Entschädigungsanspruch des Klägers wegen Schadens an Eigentum nicht besteht.

Nach alledem ist die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Senatspräsident Ascher und
die Bundesrichter Dr. Loewenheim
und Dr. Graf sind infolge Urlaub
verhindert zu unterschreiben

Johannsen Wilden

Johannsen.